

Unmissverständlicher Auftrag durch das KJSG



Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)

- ➔ RF: „erhalten“ ersetzt „soll“ = Verbindlichkeit erhöht
- ➔ TB: wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet
- ➔ Dauer: i.d.R. bis 21, aber auch bis 27 möglich. Ab 21 nur noch Fortsetzungshilfe. Neue Coming-back-Option.

Verfahrensvorgabe für Übergang (§§ 36b Abs. 1, 41 Abs. 3 SGB VIII)

- ➔ JA prüft 1 Jahr vor voraussichtlichem Hilfeende Weiterführungsbedarf bei anderen Sozialleistungsträgern, beginnt mit diesen „rechtzeitig“ Beratungen und schließt Verwaltungsvereinbarungen

Unmissverständlicher Auftrag durch das KJSG



Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)

- ➔ für „angemessenen Zeitraum“ in „notwendigem Umfang“
- ➔ Konkretisierende Vereinbarungen sind im letzten Hilfeplan festzuhalten.
Überprüfung bleibt Bringschuld des JA.

Kostenbeteiligung (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)

- ➔ nur noch höchstens 25%

Kernbotschaft 1

**DAS NEUE KJSG IST NUR SO GUT ODER SCHLECHT,
WIE ES IN DEN HILFEVERFAHREN UMGESETZT
WIRD!**

Kernbotschaft 2

**DER LEAVING CARE PROZESS IST NICHT NUR ALS
GELUNGENER ÜBERGANG IM EINZELFALL ZU
GESTALTEN.**

**ES BEDARF VERLÄSSLICHER KOMMUNALER
INFRASTRUKTUREN.**

Leaving Care in kommunalen Infrastrukturen



Pflichtaufgaben im SGB VIII / Stärkung der Rechte auf Unterstützung im Leaving-Care-Prozess mit dem KJSG



Kernbotschaft 3

**DIE QUALITÄT DES LEAVING CARE KANN NUR MIT
EINER STARKEN STIMME DER JUNGE MENSCHEN
GEWÄHRLEISTET WERDEN.**